

Anlage III

Interpretations- und Auslegungsrichtlinien

01.01.2018 bis 31.12.2018

1. Gegenstand

Inhalt dieser Anlage sind Regelungen zur Verrechenbarkeit besonderer Leistungen sowie inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen zum OP-Schema gem. Anlage II.

2. Verrechenbarkeit besonderer Leistungen

Zusätzlich zu den in der Anlage II angeführten Eingriffen sind folgende weitere Eingriffe zu nachstehenden Bedingungen verrechenbar:

2.1 Endoskopische Eingriffe

Für die Durchführung von gastrointestinalen endoskopischen Eingriffen sind folgende Pauschalbeträge verrechenbar:

2.1.1. Coloskopie mit/ohne Probeexcision(en) mit/ohne Abtragung eines oder mehrerer Polypen

Methodenunabhängig € 260,00

2.1.2 Endoskopische Fremdkörperentfernung € 233,68

Werden im Zuge einer (1) endoskopischen Untersuchung mehrere Eingriffe durchgeführt, so ist jeweils nur die höchste Pauschale verrechenbar. Bei mehreren durchgeführten endoskopischen Untersuchungen ist der am höchsten bewertete Eingriff zu 100% verrechenbar, ein (1) weiterer Eingriff zu 50%.

3. Inhaltliche Änderungen bzw . Ergänzungen

3.1 Grundsätzliches

Von dieser Vereinbarung nicht umfasst sind dermatologische Eingriffe, die mittels Laser durchgeführt werden.

3.2 Hinweise zu einzelnen Eingriffen

G: Eingriffe an den weiblichen Geschlechtsorganen

G 305 Uterus, Curettage mit / ohne Polypabtragung, mit/ohne Elektrokoagulation nach jeder Methode

Textänderung: Uterus, Curettage mit / ohne Polypabtragung, mit/ohne Elektrokoagulation nach jeder Methode mit histologischem Nachweis

Es wird festgehalten, dass unter Curettage eine fraktionierte Curettage verstanden wird, wobei eine fraktionierte Curettage und Konisation bei Verdacht auf eine Neoplasie durchzuführen ist und sich die Größe des Konus nach der Anfärbung der Läsionen ergibt. Diesbezügliche Indikationen sind:

- mehrmaliger Pap III, III D, CIN II und III oder Pap IV
- ein an mehreren Stellen kolposkopisch suspektes Areal
- eine bioptisch gesicherte nicht invasive Dysplasie oder Ca in situ

I: Eingriffe an Haut, Unterhaut und Bindegewebe

I 301 Excision/Exstirpation eines Tumors, Feuermals; Tumorgöße über 30 mm

Textänderung: Excision/Exstirpation eines Tumors, Feuermals mit Naht; Tumorgöße über 30 mm mit histologischem Nachweis

I 310 Narbenplastik (bis 100 mm : W-, VY-, Z-Plastik etc.)

Textänderung: Narbenplastik (30mm bis 100 mm: W-, VY-, Z-Plastik, etc.)

I 311 Eingriff zur Lappenkorrektur und Stieldurchtrennung

Dieser Eingriff wird als Zweiteingriff nach I405 oder I504 in gesonderter Sitzung vergütet

I 405 Stiel- oder Schwenklappenplastik (bis 40 mm)

Textänderung und Trennung in Gesicht und übrigen Körper:

- Stiel- oder Schwenklappenplastik (30mm bis 40 mm)
- Stiel- oder Schwenklappenplastik im Gesicht (20mm bis 40 mm)

I 406 Weite Excision (ab 80 mm Durchmesser) eines Hauttumors

Von dieser Position sind auch Weichteiltumore (z. Bsp. Lipome) umfasst.

N: Eingriffe an der Mundhöhle und Gesicht

N 302 Excision/Exstirpation einer Geschwulst/eines Geschwürs (bis 30 mm Durchmesser) im Gesicht

Textänderung und Trennung in Regionen:

- Excision/Exstirpation einer Geschwulst/eines Geschwürs mit Naht (Tumorgröße 10 bis 30 mm Durchmesser) im Gesicht mit histologischem Nachweis
- Excision/Exstirpation einer Geschwulst/eines Geschwürs mit Naht (Tumorgröße 8 bis 30 mm Durchmesser) an Augenlidern, Nase und Ohr mit histologischem Nachweis

Es ist vereinbart, dass in dieser Position nur maligne Tumore (Melanom, Melanoma in situ, Basaliom syn. Basalzellcarzinom, spinozelluläres Carzinom, Carzinoma in situ syn. Mb. Bowen) verrechenbar sind.

N 402 Excision/Exstirpation einer Geschwulst/eines Geschwürs (über 30 mm Durchmesser) im Gesicht

Textänderung: Excision/Exstirpation einer Geschwulst/eines Geschwürs mit Naht (über 30 mm Durchmesser) im Gesicht mit histologischem Nachweis